

### Synopse 3

## Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **121.2**  
Aufgehoben: –

	<b>Beschlussesentwurf 3: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989[BGS <a href="#">121.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2024/...)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<b>§ 95<sup>bis</sup></b> Wahlvoraussetzungen  <sup>1</sup> Als Ratssekretär ist wählbar, wer  a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat, oder  b) ein Universitätsstudium an einer philosophischen Fakultät oder ein Universitäts- oder Hochschulstudium an einer nationalökonomischen Fakultät abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.	

<p><sup>2</sup> Als Staatsschreiber oder Staatsschreiber-Stellvertreter ist wählbar, wer</p> <p>a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder</p> <p>b) ein Universitätsstudium an einer philosophischen Fakultät oder ein Universitäts- oder Hochschulstudium an einer nationalökonomischen Fakultät abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.</p> <p><sup>3</sup> Als Chef der kantonalen Finanzkontrolle ist wählbar, wer über die Zulassung als Revisionsexperte nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005[SR <a href="#">221.302.</a>] verfügt.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.